



ANU	Nr.	2 22-3591					
C	S	U	A	B	L	N	Pa
Sitzung vom 10. Juni 2008							
20. Mai 2008				21. Mai 2008			

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

20. Mai 2008

21. Mai 2008

613

Die **Gemeinde Lumbrein** hat zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quellen der Wasserkorporation Lumbrein Dorf detaillierte Schutzzonen ausgeschieden. Das geologische Büro GeoConCav, Castrisch, hat die Schutzzonenunterlagen für die Quellen Tschentegn (1.01/1.02) und Gargatauna (1.03/1.04) im Auftrag der 'Corporaziun d'aua Lumbrein vitg' erarbeitet.

Die Unterlagen wurden dem Amt für Natur und Umwelt zur Vorprüfung eingereicht. Die Schutzzonenausscheidungen bedurften verschiedener fachlicher und redaktioneller Anpassungen, welche durch den Geologen vorgenommen wurden. Nach diesen Überarbeitungen konnte das Amt die fachliche Richtigkeit im September 2007 bestätigen.

Die Schutzzonenunterlagen für die Quellen Tschentegn und Gargatauna, welche die Gemeindegebiete von Lumbrein und Obersaxen betreffen, wurden vom 2. November 2007 bis 1. Dezember 2007 öffentlich aufgelegt. Gegen die Schutzzonenausscheidungen sind keine Einsprachen eingegangen.

Gestützt auf Art. 24 und 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) haben am 28. Januar 2008 der Gemeindevorstand Obersaxen und am 12. Februar 2008 der Gemeindevorstand Lumbrein den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement erlassen. Anschliessend wurden sämtliche Unterlagen dem Amt für Natur und Umwelt zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde zur Stellungnahme aus raumplanerischer Sicht eingeladen. Die Fachstelle stellte fest, dass die vorliegenden Schutzzonen mit den im rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Lumbrein ausgeschiedenen Grundwasser- und Quellschutzzonen (GQZ) nicht übereinstimmen. Deshalb bean-

tragt das ARE die Auflage in den vorliegenden Regierungsbeschluss aufzunehmen, dass im Rahmen der nächsten Revision der Ortsplanung die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Zonenplan der Gemeinde Lumbrein gemäss den vorliegenden Grundwasserschutzzonen auszuscheiden sind.

Nach Einsichtnahme in den vom Büro GeoConCav, Castrisch, erstellten Schutzzonenbericht "Detaillierte Schutzzonenausscheidung, 'Corporaziun d'aua Lumbrein Vitg', Lumbrein Dorf, Geologisch-hydrogeologischer Bericht, Bericht Nr. 0608121-V3" vom September 2007, in den Schutzzonenplan im Massstab 1:10'000 (Beilage 2 des Schutzzonenberichts) und in das Schutzzonenreglement für die Quellen der Wasserkorporation Lumbrein Dorf, Gemeinde Lumbrein, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan im Massstab 1:10'000, vom Gemeindevorstand Obersaxen am 28. Januar 2008 und vom Gemeindevorstand Lumbrein am 12. Februar 2008 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Lumbrein wird beauftragt, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 25 des Schutzzonenreglements im Grundbuch der Gemeinde Lumbrein beim Grundbuchamt Vella anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenbericht inklusive Schutzzonenplan abgeliefert.
3. Die Gemeinde Lumbrein wird beauftragt, im Rahmen der nächsten Revision der Ortsplanung die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Zonenplan der Gemeinde Lumbrein basierend auf die vorliegenden Grundwasserschutzzonen auszuscheiden.

4. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 500.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4310).

5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
4. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenberichts inklusive Schutzzonenplan: an die Corporaziun d'aua Lumbrein Vitg, z.Hd. Herr Curdin Casaulta, Caninas 46A, 7148 Lumbrein; an die Gemeinde Lumbrein, 7148 Lumbrein; an die Gemeinde Obersaxen, 7134 Obersaxen Meierhof; an das Grundbuchamt Velia, 7144 Vella und an das Amt für Natur und Umwelt unter Erstattung der Akten (elektronisch); **ohne Beilage**: an das Amt für Raumentwicklung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Doppel.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Stefan Engler".

Stefan Engler

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. C. Riesen".

Dr. C. Riesen